



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Per Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin
031 390 8819
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 26. März 2024 / DI

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns oft Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Seien es beispielsweise die Formulare der IV-Ausgleichskassen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber, oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheidert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen eigentlich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder dass der Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Egal wie minimal der Grund für das Scheitern ist, für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der SBV, dass das Thema bei





Vorlagen die Dienstleitungen digitalisieren Eingang findet und gebührend berücksichtigt wird.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit macht es Sinn, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen **und barrierefreien** Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen nämlich immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonal sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürbende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, endlich der Vergangenheit angehört. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback fix in die Prozesse aufgenommen werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das Aus für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen bereits das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) gemäss Aussagen der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt wird, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren.

Im Zusammenhang mit der E-ID muss hier erwähnt werden, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht auf dem Radar hatte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es ist zu hoffen, dass diese Verschärfungen greifen und die E-ID auch von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von Anfang an wird benutzt werden können.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 400'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteuren, die auf die Plattform zugreifen können müssen.



Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote, vor allen anderen Ansprüchen, einfach barrierefrei sein. Es reicht für Sie deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren.

Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel sei detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung, beziehungsweise Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

4.

Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts im Dienstleistungsbereich und insbesondere im Bereich der E-Accessibility in der Praxis zu wenig bekannt. Sogar in den Bundes- und Kantonsverwaltungen sind sich viele Behörden ihrer Verpflichtungen immer noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung kann dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung
und Sensibilisierung